

Das Blatt erscheint nach Bedarf, im allgemeinen monatlich zweimal, zum Preise von jährlich M. 6.

Zu bezahlen durch alle Postanstalten und durch die Expedition des Blattes Berlin W. 8, Mauerstr. 43/44.

# Ministerial-Blatt

der

## Handels- und Gewerbe-Verwaltung.

Herausgegeben im Königlichen Ministerium für Handel und Gewerbe.

Nr. 3.

Berlin, Dienstag, den 18. Februar 1908.

8. Jahrgang.

### Inhalt:

- I. Personalien: S. 31.
- II. Allgemeine Verwaltungssachen: Betr. Verzeichnis der deutschen Konsulate S. 31. Betr. Schreibweise der Bezeichnung „Mark“ S. 32.
- III. Handelsangelegenheiten: 1. Handelsvertretungen: Betr. Handelskammer in M. Gladbach S. 32. — 2. Handelsverkehr: Betr. handelsrechtliche Bestimmungen für den Ausfuhrhandel S. 32. — 3. Schiffsahrtsangelegenheiten: Betr. Befugnisse zur Ausübung des Schiffsgewerbes S. 33. — 4. Sonstige Angelegenheiten: Betr. Handbuch für die deutsche Handelsmarine S. 33. — 5. Legitimationskarten für ausländische Arbeiter S. 33, 37.
- IV. Gewerbliche Angelegenheiten: 1. Wandergewerbe und Märkte: Betr. Wochenmarktsverkehr mit Obstbäumen und Fruchtsäcken S. 37. — 2. Arbeiterversicherung: Betr. Bescheinigungen gemäß § 75a des FBG. S. 37. Betr. Versicherungspflicht der Fleischbeschauer nach dem FBG. S. 38.
- V. Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten: 1. Allgemeine Angelegenheiten: Betr. Ausbildung von Gewerbeschullehrerinnen S. 41. — 2. Fachschulen: Betr. Prüfungsordnung für die Tertifachschulen S. 41.
- VI. Nichtamtliches: Bücherschau S. 42.

### I. Personalien.

Seine Majestät der König haben Allergrädigst geruht,

dem Kommerzienrat Louis Aronsohn in Bromberg, dem Kommerzienrat Louis Kannengießer in Mülheim (Ruhr) und dem Kommerzienrat Richard von Passavant in Frankfurt a. M. den Charakter als Geheimer Kommerzienrat,

dem Kaufmann und Bergwerksbesitzer Fritz Behrens in Hannover, dem Fabri-

kanten Heinrich Salzmann in Cassel, dem Großkaufmann Karl Spaeter jun. in Coblenz und dem Kaufmann Leo Ellinger in Frankfurt a. M. den Charakter als Kommerzienrat zu verleihen.

Die Hilfslehrer Paur und Radlubowski an der Baugewerkschule in Katowitz und der Grahl an der Baugewerkschule in Nienburg sind zu Oberlehrern ernannt worden.

### II. Allgemeine Verwaltungssachen.

#### Betr. Verzeichnis der deutschen Konsulate.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 6. Februar 1908.

Vom Auswärtigen Amt ist im Januar 1908 ein neues Verzeichnis der Kaiserlich Deutschen Konsulate herausgegeben worden. Ich lasse den Handelsvertretungen je einen Abdruck oder mehrere Abdrücke zugehen und bemerke, daß weitere Abdrücke zum Preise von 1,40 M für das Stück aus der Königlichen Hofbuchhandlung E. S. Mittler & Sohn hierelbst SW. 12, Kochstraße 68—71, bezogen werden können.

Im Auftrage.  
von der Hagen.

An die Handelsvertretungen.

### Betr. Schreibweise der Bezeichnung „Mark“.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 7. Februar 1908.

Anlage.

Der Erlass des Herrn Finanzministers vom 15. Januar d. J. an die Königlichen Regierungen, betreffend die amtliche abgekürzte Schreibweise von „Mark“, wird hierunter zur Beachtung mitgeteilt.

In Vertretung.

IIa 347. I 1197.

Dr. Richter.

An die dem Handelsministerium unterstelten Behörden.

Anlage.

Der Finanzminister.

Berlin, den 15. Januar 1908.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 21. November 1907 beschlossen, daß in Änderung des Beschlusses vom 7. November 1874 und in Anlehnung an den Beschluß vom 8. Oktober 1877 als amtliche abgekürzte Schreibweise von „Mark“ wie bisher das liegende lateinische „M“, jedoch ohne Hinzufügung eines Punktes zu gelten hat. (Vergl. Bekanntmachung im Centralblatt für das Deutsche Reich von 1907 S. 595).

Die Königliche Regierung wolle die unterstellten Behörden, Kassen und Beamten des diesseitigen Geschäftsbereichs mit entsprechender Weisung versehen.

In Vertretung.

I 21975. II 15030. III 124/08. (gez.) Dombois.

## III. Handels-Angelegenheiten.

### 1. Handelsvertretungen.

Betr. Handelskammer in M. Gladbach.

Durch Erlass vom 5. Februar d. J. ist die Zahl der Mitglieder der Handelskammer in M. Gladbach auf 28 erhöht worden.

### 2. Handelsverkehr.

Betr. handelsrechtliche Bestimmungen für den Ausfuhrhandel.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 28. Januar 1908.

Das Reichsamt des Innern beabsichtigt im Einklang mit dem Wunsche des Handelstags (vergl. den Bericht über die Sitzung der Kommission, betreffend Steuern, Zölle, Außenhandel, vom 16. Februar 1907), die für unseren Ausfuhrhandel wichtigsten handelsrechtlichen Bestimmungen ländерweise zusammenzustellen. Dabei sollen insbesondere Berücksichtigung finden Vorschriften über:

- a) Ein-, Aus- und Durchfuhr von Waren auf dem Land- und Wasserwege (Zollformalitäten: Anmeldung usw., Zollzahlung, Begleitpapiere u. a.),
- b) Herkunft der Waren (Ursprungszertifikate, Fakturenbeglaubigung, Gebühren usw.),
- c) Wertverzollung,
- d) Handlungskreisende, Musterpässe, Warenmuster,
- e) Ein-, Aus- und Durchfuhrverbote und -Beschränkungen,
- f) Verkehrs erleichterungen,
- g) Handelsbezeichnungen,
- h) Postspäferverkehr,
- i) Zollauskunftsweisen,
- k) Zollbeschwerdeverfahren, Schiedsgerichte usw.,
- l) Pünzung von Edelmetallwaren.

Die Zusammenstellung für Spanien ist druckfertig. Sie wird etwa  $7\frac{1}{2}$  Bogen zu 16 Seiten in Octavform umfassen. Daran werden sich voraussichtlich im Laufe des nächsten Jahres zunächst die Zusammenstellungen für Belgien, die Niederlande, Österreich-Ungarn, die Schweiz und Frankreich reihen, deren Umfang noch nicht feststeht, indessen annähernd auf 60 Druckbogen wird bemessen werden müssen.

Im Interesse unseres Außenhandels ist eine möglichst weite Verbreitung der Drucksachen erwünscht. Es ist zu diesem Zwecke ein Preis von etwa 25 % für den Druckbogen in Aussicht genommen. Indessen wird sich dieser Preis nur dann auf die Dauer aufrecht erhalten lassen, wenn von allen Beteiligten den Veröffentlichungen ein dauerndes Interesse entgegengebracht wird.

Nur so wird es überhaupt möglich sein, die Arbeiten auf weitere Länder auszudehnen und je nach Bedarf Neubearbeitungen eintreten zu lassen.

Die Handelsvertretungen ersuche ich hiernach, ihre Mitglieder auf die Angelegenheit aufmerksam zu machen und auf eine tunlichste Verbreitung der Drucksachen hinzuwirken.

In Vertretung.

Dr. Richter.

II b 12 090.

An die Handelsvertretungen (einschl. der Herren Altesten der Kaufmannschaft in Berlin).

### 3. Schiffahrtsangelegenheiten.

#### Betr. Befugnis zur Ausübung des Schiffsgewerbes.

Dem früheren Schiffer auf kleiner Fahrt Klaas Kaars aus Emden ist die durch den Spruch des Seeamtes in Emden vom 29. November 1906 ihm entzogene Befugnis zur Ausübung des Schiffsgewerbes wieder eingeräumt worden.

Dem Schiffer auf großer Fahrt Martens, früheren Steuermann des Dampfers Rhenania aus Köln, ist durch Spruch des Seeamtes in Emden vom 28. Oktober 1907 die Befugnis zur Ausübung des Schiffsgewerbes entzogen worden.

#### Betr. Handbuch für die deutsche Handelsmarine.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 3. Februar 1908.

Zur Vorbereitung der diesjährigen Ausgabe des Handbuchs für die deutsche Handelsmarine bedarf es der Feststellung, inwieweit hinsichtlich folgender Teile des Werkes Veränderungen gegen das Vorjahr eingetreten sind:

1. der amtlich herausgegebenen Werke (Seite I, 11 ff.),
2. der unter IV D, E, F, H, J, K, N und O aufgeführten Seebehörden,
3. des Verzeichnisses der Dienstfahrzeuge der Bundesseestäaten (Seite I, 153 ff.),
4. der durch die Veränderungsnachweisungen zum Bestande der deutschen Kauffahrteischiffe nicht nachgewiesenen Angaben in den Spalten 10 bis 15 des Verzeichnisses der Kauffahrteischiffe (Seite III, 1 ff.).

Ich ersuche Sie, Nachweisungen über die eingetretenen Veränderungen, getrennt nach vorstehend unter 1 bis 4 genannten Gruppen, und zwar die Nachweisungen unter 3 und 4 nach dem Stande vom 1. Januar d. Js., die unter 1 und 2 am 1. April d. Js. abgeschlossen, mir anfangs April d. Js. einzureichen.

Zum Auftrage.

II b 863.

von der Hagen.

An die Herren Regierungspräsidenten der Seeschiffahrtsbezirke.

### 4. Sonstige Angelegenheiten.

#### Betr. Legitimationskarten für ausländische Arbeiter.

Der Minister des Innern.

Berlin, den 21. Dezember 1907.

Bei dem in den letzten Jahren stark vermehrten Andrang ausländischer Arbeiter zur Arbeit in der Landwirtschaft und in den gewerblichen Betrieben in Deutschland haben sich die in Preußen bestehenden fremdenpolizeilichen Vorschriften nicht als ausreichend erwiesen. Die in der Heimatssprache abgefassten Ausweispapiere der ausländischen Arbeiter sind den hiesigen Behörden meist nicht verständlich, außerdem führen große Massen von Arbeitern erfahrungsmäßig gefälschte oder doppelte Papiere mit sich, wodurch eine ordnungsmäßige Kontrolle wesentlich erschwert, ja teilweise unmöglich gemacht wird. Begünstigt hierdurch haben unter den ausländischen Arbeitern in letzter Zeit Unbotmäßigkeiten, Gewalttätig-

feiten und vor allem Kontraktbrüche in bedeutsicher Weise zugenommen, wozu sie vielfach durch gewissenlose nur ihr eigenes Geschäftsinteresse berücksichtigende Agenten verleitet sind.

Die Klagen der Arbeitgeber über diese Zustände sind immer lebhafter geworden und haben den berufenen Vertretungen der Landwirtschaft, nämlich dem Königlichen Landeskonomiekollegium und den Landwirtschaftskammern Veranlassung gegeben, bei der Königlichen Staatsregierung wegen der Einführung inländischer, in deutscher Sprache abgefasster Ausweispapiere für die ausländischen Arbeiter vorstellig zu werden. Namhafte industrielle Verbände haben sich diesem Vorgehen angeschlossen.

Nach sorgfältiger Prüfung dieser Anträge sind die beteiligten Kreisorts übereingekommen, mit der in Anregung gebrachten Maßnahme vorzugehen, um dadurch die Polizeibehörden in Stand zu setzen, an der Hand der deutschen Legitimationspapiere die ausländischen Arbeiter einerseits besser zu überwachen, und zu gesetzmäßigem Verhalten anzuhalten, anderseits ihnen mit Rat und Tat zur Seite zu stehen, falls sie der obrigkeitlichen Hilfe bedürfen.

Es wird daher hierdurch angeordnet, daß vom 1. Februar 1908 ab zunächst für die aus Russland und Österreich-Ungarn und deren östlichen Hinterländern kommenden Arbeiter Inlandsausweispapiere nach nachstehenden Vorschriften auszufertigen sind:

1. Zum Zwecke der Ausstellung der Inlandsausweispapiere — Arbeiter-Legitimationskarten — werden an der österreichischen und russischen Grenze in nachstehend bezeichneten Orten Grenzämter der Deutschen Feldarbeiter-Zentrale zu Berlin errichtet:

1. Annaberg	Kreis	Natibor	15. Borzykowo	Kreis	Wreschen
2. Pleß	=	Pleß	16. Stralkowo	=	Wreschen
3. Neuberun	=	Pleß	17. Kruszwitz	=	Strelno
4. Gr. Chelm	=	Pleß	18. Hohenhalza	=	Hohenhalza
5. Myslowitz	=	Kattowitz	19. Thorn	=	Thorn
6. Kattowitz	=	Kattowitz	20. Gollup	=	Briesen
7. Pr. Herby	=	Lubliniz	21. Strasburg	=	Strasburg
8. Rosenberg	=	Rosenberg	22. Illowo	=	Neidenburg
9. Kreuzburg	=	Kreuzburg	23. Ortelsburg	=	Ortelsburg
10. Wilhelmshütte	=	Neupen	24. Johannisburg	=	Johannisburg
11. Grabow	=	Schildberg	25. Prostken	=	Lyck
12. Ostrowo	=	Ostrowo	26. Eydtfuhnen	=	Stallupönen
13. Neu-Skalnierzycce	=	Ostrowo	27. Jüsterburg	=	Jüsterburg
14. Pleschen	=	Pleschen	28. Tilsit	=	Tilsit.

2. Die Arbeiter-Legitimationskarten werden in den Grenzämtern nach anliegendem Muster auf Grund der den Arbeitern verbleibenden Heimspapiere durch sprachkundige Beamte der Deutschen Feldarbeiter-Zentrale in deutscher Sprache ausgefüllt und von den für das betreffende Grenzamt zuständigen Ortspolizeibehörden amtlich geprüft und ausgesertigt.

Die Legitimationskarten für die polnischen Arbeiter sind rot, für die ruthenischen Arbeiter gelb, für die übrigen Arbeiter weiß. Sie müssen stets einen bestimmten Arbeitgeber angeben.

Die Legitimationskarten sind als ausreichende Ausweispapiere im Sinne des § 3 des Pfazgesetzes vom 12. Oktober 1867 (B. Bl. S. 33) anzusehen. Eigennächtige Andeutungen sind auf Grund der §§ 267 ff. und 363 des Reichsstrafgesetzbuchs zu verfolgen.

3. Der Deutschen Feldarbeiter-Zentrale ist von dem Arbeiter für die ausgestellte Legitimationskarte eine Ausfertigungsgebühr von 2 M zu zahlen.

4. Da in der Nähe der Grenzen erfahrungsmäßig ein großer Teil der ausländischen Arbeiter sich direkt und ohne jede Vermittelung an der Arbeitsstätte einzufinden pflegt und für diese Arbeiter der Umweg über die Grenzämter häufig mit erheblichen Unbequemlichkeiten verbunden sein würde, so ist in den Grenzkreisen gestattet, daß die Legitimierung der direkt zugezogenen Arbeiter nachträglich durch die Vermittelung der Ortspolizeibehörde der Arbeitsstätte erfolgt. Die Arbeiter sind zu dem Zwecke verpflichtet, ihre Heimspapiere bei der Ortspolizeibehörde binnen acht Tagen nach dem Eintreffen an der Arbeitsstätte einzureichen, welche sie, sofern nicht der Verdacht vorliegt, daß für den Arbeiter bereits eine Karte ausgestellt ist, zum Zwecke der Legitimierung an das nächstgelegene Grenzamt der Deutschen Feldarbeiter-Zentrale oder an die Zentrale selbst einsendet.

Muß das Grenzamt hierzu einen Beamten an die Arbeitsstätte entsenden, so erfolgt die Prüfung und Beglaubigung der Karte durch die Ortspolizeibehörde der Arbeitsstätte.

5. Auch für diejenigen Arbeiter, welche unter Umgehung der Grenzämter weiter im Inlande in Arbeit treten, kann die Legitimierung in der unter Nr. 4 bezeichneten Form erfolgen, falls nicht der Verdacht vorliegt, daß sie bereits eine Legitimationskarte erhalten haben. In diesen Fällen ist jedoch für jede Karte der Deutschen Feldarbeiter-Zentrale eine Abfertigungsgebühr von 5 M zu entrichten, deren Einziehung die Polizeibehörde zu vermitteln hat.

6. Für diejenigen Arbeiter der hier fraglichen Art, welche sich bereits vor dem 1. Februar 1908 in Preußen befunden haben, erfolgt die Legitimierung gleichfalls in der unter Nr. 4 bezeichneten Weise gegen die allgemeine Abfertigungsgebühr von 2 M für jede Karte.

7. Für verlorene Karten gewährt die Deutsche Feldarbeiter-Zentralstelle gegen eine Schreibgebühr von 1 M ein Duplikat. Zur Beschaffung desselben kann die Vermittelung der Polizeibehörden in Anspruch genommen werden. Diese haben sich entweder an das nächstgelegene Grenzamt oder direkt an die Zentrale zu wenden.

8. Für diejenigen Arbeiter, welche ihr Arbeitsverhältnis bei dem ersten Arbeitgeber ordnungsmäßig gelöst haben und in ein neues Arbeitsverhältnis einzutreten wünschen, hat die Ortspolizeibehörde der ersten Arbeitsstätte nötigenfalls nach Rückfrage bei dem Arbeitgeber auf der Karte zu vermerken: „Das Arbeitsverhältnis bei . . . in . . . ist gelöst“; der Vermerk ist ordnungsmäßig zu vollziehen. Auf Grund dieser Bescheinigung hat die Ortspolizeibehörde der neuen Arbeitsstätte die Karte auf den neuen Arbeitgeber und für die neue Vertragszeit umzuschreiben. Die Umschreibung erfolgt auf der Karte durch eine besonders auszustellende und zu vollziehende Bescheinigung.

9. Wird gegen die Umschreibung Widerspruch erhoben, weil die ordnungsmäßige Lösung des Arbeitsverhältnisses bestritten wird, so hat die Ortspolizeibehörde die unter 8 bezeichnete Bescheinigung einstweilen zu unterlassen und die fragliche Karte mit den erforderlichen Unterlagen ungesäumt dem für die bisherige Arbeitsstätte zuständigen Landrat zur Entscheidung vorzulegen. Der Landrat hat nach Prüfung der Unterlagen und, soweit erforderlich und möglich, nach Anhörung von Bertrauenspersonen, z. B. von solchen der Deutschen Feldarbeiter-Zentrale, der Berufsgewissenschaften oder, sofern es sich um dem Berggesetz unterstehende Arbeiter handelt, nach Anhörung der Revierbeamten, schleunigst die Entscheidung darüber zu treffen, ob die Karte umzuschreiben ist oder nicht. Der Landrat ist dabei an eine etwa über das Kontraktverhältnis bereits ergangene richterliche oderchiedsrichterliche Entscheidung gebunden, im übrigen trifft er seine Anordnungen vorbehaltlich derartiger Entscheidungen.

Es wird erwartet, daß sich die Landräte dieser schwierigen und verantwortungsvollen Arbeit mit besonderer Sorgfalt unterziehen und bei Abgabe der Entscheidungen sowohl die Rechte der Arbeitgeber als auch diejenigen der Arbeiter in objektiver und ausgleichender Weise gegeneinander abwägen und berücksichtigen.

In den kreisfreien Städten und in den selbständigen Städten der Provinz Hannover steht diese Entscheidung den Königlichen Polizeiverwaltungen und, wo diese nicht vorhanden sind, den städtischen Polizeiverwaltungen zu.

10. Die Deutsche Feldarbeiter-Zentrale hat über sämtliche ausgestellten Legitimationskarten ein alphabetisch geordnetes Kartenblattregister zu führen und aus demselben den Polizeibehörden jede gewünschte Auskunft zu erteilen. Den Polizeibehörden der Grenzämter sind Abschriften dieser Kartenblätter bezüglich der in dem betreffenden Grenzamt ausgestellten Legitimationskarten zu demselben Zwecke einzureichen. Es soll durch diese Kontrolle insbesondere verhindert werden, daß Arbeitern, denen bereits eine Karte ausgestellt ist und die sich ihrer unrechtmäßig entledigt haben, eine zweite Karte ausgestellt wird.

11. Diejenigen Arbeiter, welche, ohne im Besitz der Arbeiter-Legitimationskarte zu sein, in Arbeit treten wollen, oder in Arbeit getreten sind und eine solche nach den Bestimmungen unter 4—7 nicht erhalten können, sind auszuweisen und in den dazu geeigneten Fällen in der vorgeschriebenen Weise über die heimatische Grenze zurückzufördern.

Die Ausweisung findet nicht statt, wenn kontraktbrüchige Arbeiter in das aus der Legitimationskarte sich ergebende frühere Arbeitsverhältnis zurückkehren.

Ew. usw. ersuche ich ergebenst, die nachgeordneten Behörden wegen der Durchführung dieser Anordnung mit den erforderlichen Weisungen zu versehen. Dabei bitte ich die Polizeibehörden anzuhalten, zwar mit dem nötigen Nachdrucke vorzugehen, dabei aber alle kleinen Maßnahmen zu vermeiden, die zur Erreichung des Ziels nicht unbedingt geboten sind. Mit Rücksicht auf die Neuheit der Einrichtungen sind insbesondere zunächst in schonender Weise angemessene Fristen für die Beschaffung der Karten an der Arbeitsstätte festzusetzen.

Die Arbeitgeber sind über den Zweck und Bedeutung der Arbeiter-Legitimationskarten durch die Landräte in geeigneter Weise zu belehren. Ferner sind auch die Arbeiter namentlich an den Grenzübergängen nach Möglichkeit über die Bedeutung der Karten und über die Nachteile, welche die Nichtbeschaffung zur Folge hat, aufzuklären. Ein Zwang zur Kartenbeschaffung ist dagegen an der Grenze und vor dem Eintreffen an der Arbeitsstätte nicht auszuüben. Die Bestimmungen über die Pflicht und über die Behandlung der ausländisch-polnischen Arbeiter werden hierdurch nicht berührt.

Wie die Arbeiter durch die Einführung der Inlandsausweise einerseits zur Aufrechterhaltung geordneter Arbeitsverhältnisse einer strengeren Kontrolle unterworfen werden, so haben die Polizeibehörden ihnen andererseits auch in allen Fällen mit Rat und Tat zur Seite zu stehen, in denen sie ihre Beschwerden und Wünsche infolge der Unkenntnis der Einrichtungen und der Sprache des Landes in einer ihren Interessen entsprechenden Weise zur Geltung zu bringen behindert sind. Hierbei können sich die Polizeibehörden der Mitwirkung und Vermittelung der sprachkundigen Beamten der Deutschen Feldarbeiter-Zentralstelle bedienen.

Die Ausdehnung dieser Vorschriften auf die übrigen ausländischen Arbeiter bleibt vorbehalten.

II b 5675.

(gez.) v. Moltke.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten zu Berlin.

Anlage.



Ifd. Nr.

des

Grenzamtes: .....  
der deutschen Feldarbeiter-Zentrale zu Berlin.

## Arbeiter-Legitimations-Karte

ausgestellt auf Grund des Ministerialerlasses  
vom 21. Dezember 1907 — II b. 5675 —

Vor- und Zuname: .....

Heimatland: ..... Ort: ..... Kreis: .....

In Arbeit bei: .....

Wohnort des Arbeitgebers: .....

Kreis, Provinz: .....

Dauer der Arbeitszeit: .....

Diese Legitimations-Karte ist bei polizeilichen An- und Abmeldungen vorzulegen.

, den ..... ten ..... 190

Stempel

der

Polizeiverwaltung.

Die Polizeiverwaltung:

### Personalbeschreibung des Inhabers.

Alter: .....

Geschlecht: ..... männlich — weiblich

Religion: .....

Staatsangehörigkeit: .....

Nationalität: .....

Familienstand: ..... ledig — verheiratet

Statur: ..... gross — mittel — klein

Gesicht: ..... rund — oval — länglich

Augen: ..... blau — grau — braun — schwarz

Haare: ..... hell — dunkel

Besondere Kennzeichen: .....

Deutsche Feldarbeiter-Zentralstelle.

Abfertigungsstelle: .....

, den ..... ten ..... 190

(Stempel)

### Betr. Legitimationskarten für ausländische Arbeiter.

Der Minister des Innern.

Berlin, den 16. Januar 1908.

Im Anschluß an den Runderlaß vom 21. Dezember 1907 (vorstehend) teile ich Eurer Hochwohlgeboren ergebenst mit, daß außer den in Nr. 1 des Erlasses benannten 28 Grenzämtern in Essen a. Rh. noch eine besondere Abfertigungsstelle der Deutschen Feldarbeiterzentrale für die Provinzen Rheinland, Westfalen und Hessen-Nassau errichtet ist. Der Abfertigungsstelle in Essen sind bis auf weiteres und bis zum völligen Ausbau der Grenzorganisation dieselben Funktionen wie den Grenzämtern übertragen, so daß dasselbst sowohl die am 1. Februar in den genannten Provinzen bereits anwesenden, als auch die später zuziehenden Arbeiter legitimiert werden können.

II b 84.

(gez.) v. Moltke.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten zu Berlin.

## IV. Gewerbliche Angelegenheiten.

### 1. Wandergewerbe und Märkte.

#### Betr. Wochenmarktsverkehr mit Obstbäumen und Fruchtsträuchern.

Berlin W., den 28. Januar 1908.

Der Verband der Handelsgärtner Deutschlands in Rickdorf-Berlin hat beantragt, Obstbäume und Fruchtsträucher aller Art von den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs auszuschließen und dementsprechend den § 66 der Gewerbeordnung abzuändern.

Bevor wir zu dem Antrage Stellung nehmen, ist es uns erwünscht, den Umfang und die Bedeutung dieses Marktverkehrs kennen zu lernen und uns darüber zu unterrichten, ob und welche Nachteile und Schäden dabei beobachtet worden sind.

Eure Exzellenz ersuchen wir ergebenst, Sich nach Anhörung der Landwirtschaftskammer hierüber sowie über die Notwendigkeit der beantragten Abänderung zu äußern.

Der Minister  
für Handel und Gewerbe.

In Vertretung.

Dr. Richter.

Der Minister  
für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage.

Rüster.

III 10785 II M. f. S. — IAIa 104 M. f. L.

An die Herren Oberpräsidenten.

### 2. Arbeiterversicherung.

#### a) Krankenversicherung.

##### Betr. Bescheinigungen gemäß § 75a des KVG.

Den nachstehend benannten Krankenkassen ist die Bescheinigung erteilt worden, daß sie, vorbehaltlich der Höhe des Krankengeldes, den Ansforderungen des § 75 des Krankenversicherungsgesetzes genügen:

1. Krankenkasse für die im Handelsgewerbe beschäftigten Personen, Techniker, Bureaubeamte und Werkmeister (E. S.) in Remscheid,
2. Kranken- und Sterbekasse zu Wernborn (E. S.),
3. Kranken- und Sterbekasse zu Alspach (E. S.),
4. Allgemeiner Krankenverein zu Langenschwalbach (E. S.),
5. Allgemeiner Kranken- und Sterbe-Unterstützungs-Verein der Schneider zu Hannover, Linden, Limmer und Döhren (E. S.),
6. Kranken- und Sterbekasse der Schuhmacher in Burg b. M. (E. S.),
7. „Einigkeit“ (E. S.) in Wülfel,

8. St. Augustinus-Krankenkasse (E. H.) in Coblenz,
9. Krankenunterstützungskasse Bornhöved (E. H.),
10. Neue Krankenkasse der vereinigten Brüderschaft für Osterode und Freiheit (E. H.).

Berlin, den 12. Februar 1908.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage.

Zu III 674 II. Ang.

Neumann.

### b) Invalidenversicherung.

#### Betr. Versicherungspflicht der Fleischbeschauer nach dem IVBG.

##### Beschluß.

In der Beschwerdesache des Vorstandes der Landes-Versicherungsanstalt N. wider die Entscheidung des Königlichen Landrats in N. vom 23. Juni 1905, betreffend die Versicherungspflicht des Fleischbeschauers N., hat das Reichs-Versicherungsamt auf Grund des § 155 Abs. 1 Schlussatz des Invalidenversicherungsgesetzes beschlossen:

Unter Auflösung der vorbezeichneten Entscheidung wird der Fleischbeschauer N. für versicherungspflichtig erklärt; die Gemeinde N. ist verpflichtet, für den benannten Beiträge zur Invalidenversicherung zu entrichten.

##### Gründe.

Gegen die Entscheidung des Königlichen Landrats zu N. vom 23. Juni 1905 hat der Vorstand der Landes-Versicherungsanstalt N. rechtzeitig bei dem Königlichen Regierungs-präsidenten zu N. Beschwerde erhoben und, da es sich um eine Frage von grundsätzlicher Bedeutung handle, beantragt, die Streitsache dem Reichs-Versicherungsamt zur Entscheidung zu überweisen. Diesem Antrag ist entsprochen worden.

Die Beschwerde ist begründet.

N. ist Fleischbeschauer in der Gemeinde N., er ist als solcher durch den Landrat des Kreises N. bestellt und vereidigt worden; als Entschädigung für diese Tätigkeit erhält er aus der Gemeindekasse jährlich 1500 M. Die Vorentscheidung verneint die Versicherungspflicht, da N. nicht Angestellter der Gemeinde N. sei; erhalte er seine Belohnung auch aus der Gemeindekasse, so doch nicht von der Gemeinde.

Das Reichs-Versicherungsamt hat früher mehrfach die nicht in Schlachthäusern tätigen Fleischbeschauer als selbständige Gewerbetreibende angesehen, indem es davon ausging, daß Fleischbeschauer mit Rücksicht auf § 36 der Reichs-Gewerbeordnung in der Regel als Unternehmer zu erachten seien, und daß die für die Ausübung ihrer Tätigkeit maßgebenden Polizeivorschriften nicht geeignet seien, sie als Hilfspersonen der Polizeibehörden erscheinen zu lassen (zu vergleichen die Revisionsentscheidungen 128 und 607, Umlische Nachrichten des R.V.A. J. und A.V. 1892 Seite 37, 1897 Seite 471). Dieser Standpunkt hat mit Rücksicht auf die neuerliche Gesetzgebung infolfern verlassen werden müssen, als Fleischbeschauer, die in Württemberg als Einzelbeamte tätig waren, als Gemeindeangestellte behandelt werden mußten (zu vergleichen Entscheidung 1207, a. a. D. 1905 S. 438). Es trifft auch im vorliegenden Falle nicht mehr zu.

Nach § 1 des Reichsgesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 3. Juni 1900 unterliegen Rindvieh, Schweine, Schafe, Ziegen, Pferde und Hunde, deren Fleisch zum Genusse für Menschen verwendet werden soll, einer amtlichen Untersuchung. Diese nimmt der Beschauer vor; er entscheidet, ob das Tier geschlachtet werden darf, und nach der Schlachtung, ob das Fleisch zum Genusse für Menschen tauglich ist (§§ 7 bis 10 a. a. D.). Die Entscheidung ist in gewissen Fällen dem tierärztlichen Beschauer vorbehalten (Ausführungsbestimmungen des Bundesrats A §§ 11, 30, 31). Gegen die Entscheidungen des Beschauers — mit alleiniger Ausnahme der Erklärung, daß der nicht als Tierarzt approbierte Beschauer zur selbständigen Beurteilung des Schlachttiers nicht zuständig sei — findet die Beschwerde statt (§ 46 der Ausführungsbestimmungen A des Bundesrats, § 68 des preußischen Ministerialerlasses vom 20. März 1903), über die die Ortspolizeibehörde beziehungsweise die nach § 69 des Ministerialerlasses zuständige Behörde zu entscheiden hat.

Die Bildung der Beschaubezirke erfolgt in Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern sowie in den selbständigen Städten der Provinz Hannover durch die Ortspolizeibehörden, im übrigen durch die Landräte; denselben Behörden liegt die Bestellung und die eidliche Verpflichtung der Beschauer ob. Die Bestellung erfolgt unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs; jedoch können tierärztliche Beschauer auf Kündigung oder für längere Dauer bestellt werden (§§ 1 bis 6 des Ministerialerlasses). Die Tätigkeit der Beschauer wird mehrfach als eine amtliche bezeichnet (§§ 1, 9 der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats B, §§ 5 Satz 1, 24 Abs. 2, 55 Abs. 1 des Ministerialerlasses). Für Preußen ist auch noch die amtliche Untersuchung von Schweinen und Wildschweinen auf Trichinen angeordnet worden (§ 1 des Gesetzes, betreffend die Ausführung des Schlachtvieh- und Fleischbeschau- gesetzes, vom 28. Juni 1902).

Die Kosten der Schlachtvieh- und Fleischbeschau — abgesehen von den Kosten der Untersuchung in öffentlichen Schlachthäusern und der sonst durch Gemeindebeschluss angeordneten Untersuchungen, die der Schlachthausgemeinde zur Last fallen — gelten als Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung (§ 14 des preußischen Ausführungsgesetzes). Zu diesen Kosten gehören nach der angeführten Bestimmung und nach §§ 60ff. des Ministerialerlasses vom 20. März 1903 die Belohnung der Beschauer, die Kosten der Kennzeichnung des Fleisches, die Kosten der Trichinenchan, die den Beschauern etwa zu zahlenden Vergütungen, sowie die Kosten der Ergänzungsbeschau. Zu ihrer Deckung können von den Besitzern der Schlachttiere und des Fleisches Gebühren erhoben werden, die so zu bemessen sind, daß die gesamten Beschaukosten gedeckt werden. Die Entlohnung der Fleischbeschauer und der Trichinenbeschauer kann sowohl durch Bewilligung fester Gehälter als auch durch Gewährung von Vergütungen für die einzelnen Leistungen erfolgen. Die Einziehung der Gebühren kann entweder durch öffentliche Kassen geschehen oder den Beschauern überlassen werden. Die Festsetzung der Gebührentarife ist den Landespolizeibehörden übertragen. Im vorliegenden Falle ist hierzu der Königliche Regierungspräsident in N. zuständig, der die für die Vornahme der Beschau und der Ergänzungsbeschau an den verschiedenen Tierarten zu zahlenden Gebühren festgesetzt und angeordnet hat, daß die Gebühren zu den Gemeindekassen zu vereinnahmen und von diesen den Beschauern auszuzahlen sind (Verfügungen vom 8. März 1903 und vom 22. Juni 1904); jedoch sollen die Landräte darauf hinwirken, daß mit den Laienfleischbeschauern, sofern sie aus der Beschau eine Einnahme von mehr als 1500 M hatten, feste Jahresvergütungen vereinbart werden, wobei ein Jahresgehalt von 1500 M bei voller Beschäftigung als angemessene Vergütung gelten soll (Verfügung vom 25. November 1903). Daraufhin hat der Landrat des Kreises N. die Gemeindebehörden angewiesen, den Laienfleischbeschauern zu eröffnen, daß ihnen vom 1. Januar 1904 ab eine höhere Entschädigung als monatlich 125 M nicht mehr ausgezahlt werde.

Die gesamte Tätigkeit der Beschauer unterliegt nach § 48 der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats A, §§ 75 bis 78 des preußischen Ministerialerlasses vom 20. März 1903 einer sachmännischen Kontrolle. Eine allgemeine Dienstaufficht ist nicht angeordnet worden.

Den Beschauern können die polizeilichen Befugnisse insoweit übertragen werden, als es sich nur um die unschädliche Beseitigung einzelner Organe oder geringwertiger Fleischteile handelt und der Besitzer mit dieser Beseitigung einverstanden ist (§ 67 Abs. 3 des Ministerialerlasses).

Das Reichsgesetz, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, bezeichnet die Untersuchung der Schlachttiere und des Fleisches als eine amtliche; ebenso das preußische Ausführungsgesetz die Untersuchung der Schweine und Wildschweine auf Trichinen. In den vom Bundesrat erlassenen Ausführungsbestimmungen sowie im preußischen Ministerialerlaß vom 20. März 1903 wird die Tätigkeit der Fleischbeschauer als eine amtliche anerkannt. Eine amtliche Untersuchung im Sinne der angeführten Vorschriften ist nur eine solche, die durch einen amtlich bestellten Fleischbeschauer in seinem Bezirk vorgenommen wird; nur durch eine solche Untersuchung wird den gesetzlichen Anforderungen genügt; insbesondere befreit nur die Untersuchung durch einen approbierten Tierarzt, der zugleich von der zuständigen Behörde zum amtlichen Fleischbeschauer bestellt ist und in dieser seiner amtlichen Eigenschaft die Untersuchung vorgenommen hat, gemäß § 5 des preußischen Ausführungsgesetzes von der Nachuntersuchung in Gemeinden mit Schlachthauszwang (zu vergleichen stenographische Berichte über die Verhandlungen des preußischen Herrenhauses, Session 1902, S. 425).

Auf Grund seiner Untersuchung gibt der Fleischbeschauer Erklärungen ab, die als Entscheidungen erscheinen: er genehmigt die Schlachtung, erklärt das Fleisch zum Genusse für

Menschen für tauglich oder bedingt tauglich oder untauglich; in den beiden letzteren Fällen beschlagnahmt er es vorläufig. Gegen seine Entscheidungen findet eine Beschwerde statt, die ausdrücklich als ein Rechtsmittel bezeichnet wird.

Hier nach erscheint die Schlachtvieh- und Fleischbeschau als eine amtliche Angelegenheit. Die dabei ausgeübte Tätigkeit ist eine polizeiliche; im Hinblick auf ihre ortspolizeiliche Natur sind die Kosten der Schlachtvieh- und Fleischbeschau für das Königreich Preußen als Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung erklärt und den Trägern der örtlichen Polizeikostenlast auferlegt worden (zu vergleichen die Begründung zum Entwurf eines Gesetzes, betreffend Ausführung des Schlachtvieh- und Fleischbeschauugesetzes, Drucksachen des Hauses der Abgeordneten, 19. Legislaturperiode, IV. Session 1902, Nr. 222 S. 26).

Hier nach ist in der neuerslichen Regelung des Beschauwesens, soweit das Königreich Preußen in Betracht kommt, der Fleischbeschauer lediglich ein Glied des amtlichen Organismus.

Da die Träger der Polizeikostenlast einerseits die Kosten der Beschau tragen müssen, andererseits aber berechtigt sind, zur Deckung dieser Kosten von den Besitzern der Schlachtvieh und des Fleisches Gebühren zu erheben, so empfangen die Fleischbeschauer auch ihre Entlohnung auf Kosten dieser Träger. Das ist ohne weiteres deutlich, wenn ihnen feste Gehälter ausgesetzt sind; die Sache liegt aber versicherungsrechtlich nicht anders, wenn ihnen die Erhebung der Gebühren übertragen ist und sie aus den Gebühren ihre Entlohnung entnehmen dürfen (zu vergleichen Ziffer 16 der Anleitung, betreffend den Kreis der nach dem Invalidenversicherungsgesetze vom 13. Juli 1899 versicherten Personen, vom 6. Dezember 1905 — Amtliche Nachrichten des R.V.A. 1905 S. 613 ff. —, Entscheidung 1300 — a. a. D. 1907 S. 415 —). Da also den Fleischbeschauern ihre Vergütung für Rechnung der Träger der örtlichen Polizeiverwaltung gezahlt wird, so sind diese im Sinne des Invalidenversicherungsgesetzes als Arbeitgeber anzusehen (zu vergleichen die Begründung zum Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung — Drucksachen des Reichstags, 7. Legislaturperiode, IV. Session 1888/89, Nr. 10 S. 42 — und z. B. die Entscheidungen 849, 1152 — Amtliche Nachrichten des R.V.A. 1900 S. 831, 1904 S. 508). Hier nach ist die Gemeinde N. Arbeitgeberin des Fleischbeschauers N. Dagegen scheint allerdings der Umstand zu sprechen, daß er nicht von der Gemeindeverwaltung angestellt, sondern vom Landrate „bestellt“ und vereidigt worden ist; indessen muß im Hinblick auf die sich häufig findende Erscheinung, daß Kommunalbeamte nicht von dem Kommunalverbande, in dessen Dienst sie treten, sondern von einer anderen amtlichen Stelle mit verbindlicher Kraft für den Kommunalverband angestellt werden (zu vergleichen die Aufzählung bei von Rönne, Staatsrecht der preußischen Monarchie, 5. Auflage, Band 1 S. 433), angenommen werden, daß lediglich aus Zweckmäßigkeitgründen die Bestellung und eidliche Verpflichtung der Fleischbeschauer den Landräten übertragen worden ist, und daß dadurch das aus anderen Erwägungen sich ergebende Abhängigkeitsverhältnis zwischen dem Träger der Polizeiverwaltung und dem Fleischbeschauer nicht berührt wird. So ist auch lediglich aus Zweckmäßigkeitgründen die Festsetzung der Gebührentarife nicht den Trägern der Polizeikostenlast überlassen, sondern in die Hand der Landespolizeibehörde gelegt worden (zu vergleichen Begründung zum Entwurfe des Ausführungsgesetzes S. 27). Ebenso wenig kann entscheidend sein, daß den Trägern der Polizeikostenlast gegenüber den Beschauern nicht das Recht einer allgemeinen Dienstaufsicht gegeben worden ist.

Auch die für die Durchführung der Schlachtvieh- und Fleischbeschau in Preußen zuständige Stelle, nämlich der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, erachtet N. als in einem Anstellungsverhältnisse zur Gemeinde N. stehend.

Die Vorbildung und Tätigkeit des Laienfleischbeschauers weist diesen dem Kreise der „sonstigen Angestellten“ im Sinne des § 1 Ziffer 2 des Invalidenversicherungsgesetzes zu (zu vergleichen Entscheidung 1207, Amtliche Nachrichten des R.V.A. 1905 S. 438). Danach ist N. — da er nicht als Beamter mit Pensionsanwartschaft angestellt ist und mithin der Befreiungsgrund des § 5 Abs. 1 des Invalidenversicherungsgesetzes nicht zutrifft — versicherungspflichtig, wenn seine Tätigkeit als Fleischbeschauer seinen Hauptberuf bildet, und sein Gehalt den Betrag von 2000 M nicht übersteigt.

Er übt außer der Fleischbeschau nur noch die Trichinenbeschau aus; aus der Fleischbeschau hat er eine jährliche Einnahme von 1500 M und aus der Trichinenbeschau eine solche von 350 M; er besitzt ein Haus im Werte von 4500 M; sonstige Einnahmen hat er nicht. Die Trichinenbeschau übt er nur in den Wintermonaten Oktober bis April aus, sie erfordert

täglich durchschnittlich 3 Stunden, die Fleischbeschau und die Trichinenbeschau zusammen erfordern täglich durchschnittlich 6 Stunden. Hiernach bildet die Fleischbeschau den Hauptberuf des R.; dabei kann dahingestellt bleiben, ob auch die Trichinenbeschau ihn als sonstigen Angestellten erscheinen läßt und dennoch für die Frage nach dem Hauptberufe mit der Fleischbeschau zusammen zu betrachten ist (zu vergleichen Entscheidung 970, Amtliche Nachrichten des R. V. A. 1902 S. 394) oder nicht. Denn einmal erscheint die Fleischbeschau, auch wenn die Tätigkeit als Trichinenbeschauer gesondert zu betrachten ist, als Hauptberuf des R., andererseits übersteigt sein Jahresarbeitsverdienst in keinem Falle den Betrag von 2000 M. Er ist hiernach in jedem Falle als „sonstiger Angestellter“ versicherungspflichtig.

Berlin, den 5. November 1907.

Das Reichs-Versicherungsamt, Abteilung für Invalidenversicherung.

## V. Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten.

### 1. Allgemeine Angelegenheiten.

Betr. Ausbildung von Gewerbeschullehrerinnen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 3. Februar 1908.

Auf die Anfrage vom 16. April v. J. erwidere ich dem Vorstande, daß die mit hauswirtschaftlichen oder gewerblichen Unterrichtsanstalten für Mädchen in Verbindung stehenden Schneider-, Wäsche-, Stickerei- u. dgl. Ateliers sowie Speiseanstalten, Kinder-, Krankenstuben usw. als geeignete praktische Ausbildungsstätten im Sinne der Ziffer VIII der Vorschriften über die Ausbildung von Gewerbeschullehrerinnen vom 23. Januar 1907 (HMBL. S. 14) nicht angesehen werden können.

Im Auftrage.

IV 754.

Dr. Neuhaus.

An den Vorstand des Lette-Vereins in Berlin.

Zur Kenntnisnahme und Benachrichtigung der in Frage kommenden Schulen an die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten hier.

### 2. Fachschulen.

Betr. Prüfungsordnung für die Textilfachschulen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 11. Februar 1908.

In Ergänzung des § 1 der Prüfungsordnung für die Textilfachschulen bestimme ich, daß im Falle der Behinderung des Regierungskommissars für ihn der Vorsitzende der Prüfungskommission und, sofern auch dieser verhindert sein sollte, dessen Stellvertreter einzutreten hat. Sie wollen die Schulvorstände, Vorsitzenden der Prüfungskommissionen und deren Stellvertreter hiervon benachrichtigen.

Im Auftrage.

Dr. Neuhaus.

An die Herren Regierungspräsidenten in Aachen, Düsseldorf, Frankfurt a. O., Breslau und Erfurt.

## VI. Nichtamtliches.

### Bücherſchau.

(Eine Beiprechnung und amtliche Empfehlung der eingesandten Bücher findet, sofern es sich nicht um amtliche Ausgaben oder im amtlichen Auftrage herausgegebene Werke handelt, nicht statt.)

Die amtliche Ausgabe der „Jahresberichte der Königlich Preußischen Regierungs- und Gewerberäte und Bergbehörden für 1907“ wird Ende März 1908 in der Reichsdruckerei fertiggestellt werden. Die bis spätestens zum 29. Februar 1908 unmittelbar bei der Direktion der Reichsdruckerei, Berlin S.W. 68 — Oranienstr. 91, bestellten Exemplare werden zu einem Vorzugspreise abgelassen werden, der auf 2,75 M für ein broschiertes Exemplar und auf 3,25 M für ein in Ganzleinen gebundenes Exemplar festgesetzt ist. Es wird daher empfohlen, den Bedarf bis zum 29. Februar 1908 bei der Reichsdruckerei zu bestellen. Die nach dem 29. Februar 1908 bei der Reichsdruckerei eingehenden Bestellungen werden von dieser dem R. v. Deckerschen Verlage, Berlin S.W. 19 — Jerusalemerstr. 56, überwiesen werden. Für die Ausführung solcher Bestellungen, wie für die Lieferungen im Wege des Buchhandels ist der Ladenpreis zu zahlen, der 5,25 M für ein broschiertes und 5,75 M für ein gebundenes Exemplar beträgt.